

SATZUNG

über
die Entschädigung der
ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr



Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

SATZUNG

über die Entschädigung

der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 11,00 € je zu entschädigendem Einsatz.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 11,00 € je Stunde ersetzt.

Ausgenommen davon sind die Aus- und Fortbildungslehrgänge nach § 3 Ziffer 2.

Wenn kein Verdienstaufschlag entsteht, werden als Aufwandsentschädigung auf Antrag 2,00 € je Stunde ersetzt, maximal jedoch 16,00 € pro Tag.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 88,00 € gewährt. Ausgenommen davon sind die Aus- und Fortbildungslehrgänge nach § 3 Ziffer 2.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

▪ Gesamt-Feuerwehrkommandant	1.440,00 € / Jahr
▪ Stellv. Gesamtkommandant	432,00 € / Jahr
▪ Abteilungskommandant	720,00 € / Jahr
▪ Stellv. Abteilungskommandant	360,00 € / Jahr
▪ Gesamt-Gerätewart	504,00 € / Jahr
▪ Gesamt-Atemschutzgerätewart	504,00 € / Jahr
▪ Abteilungsgerätewart	288,00 € / Jahr
▪ Gesamt-Funkgerätewart	288,00 € / Jahr
▪ Leiter der Altersabteilung	288,00 € / Jahr
▪ Jugendfeuerwehrwart	504,00 € / Jahr.

Auf Nachweis wird nach Einsätzen mit erheblichem Geräte- und Materialverbrauch die zeitliche Inanspruchnahme für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Geräte als Einsatz entschädigt. Dies gilt nicht, soweit vom Arbeitgeber Lohnfortzahlung geleistet wird.

- (2) Als Aufwandsentschädigung für Ausbildungslehrgänge werden gewährt für:

▪ Atemschutzlehrgang	50,00 € / Teilnehmer/-in
▪ Maschinistenlehrgang	50,00 € / Teilnehmer/-in
▪ Sprechfunklehrgang	30,00 € / Teilnehmer/-in
▪ Truppführerlehrgang	40,00 € / Teilnehmer/-in
▪ Truppmannlehrgang (Grundausb.)	50,00 € / Teilnehmer/-in
▪ Ausbilder in Starzach für Truppmannlehrgang oder Truppführerlehrgang	70,00 € / Lehrgang
▪ Jugendgruppenleiter	50,00 € / Teilnehmer/-in.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerweggesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen auf Antrag als Verdienstaustausch ein Betrag von 88,00 € pro Tag gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 29. Oktober 2014 außer Kraft.

Starzach, den 24.04.2018



Thomas Noé
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung unter Bezeichnung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Starzach, den 24.04.2018



Thomas Noé
Bürgermeister